

Personen-Nr.

Genaue Firmenbezeichnung

	Total Betrag in Franken	Schweiz Betrag in Franken	Ausland Betrag in Franken	Beteiligungen Betrag in Franken
Gesamter Reingewinn (Ziffer 7 abz. Ziffer 7.1 der Steuererklärung)				
1 Erträge aus Beteiligungen				
Bruttoertrag der Beteiligungen				
Kapital- und Aufwertungsgewinne				
Verwaltungsaufwand (5 % der Erträge)				-
Finanzierungsaufwand (im Verhältnis der Aktiven)				-
Abschreibungen / Verluste auf Beteiligungen				-
1.1 Nettoertrag bzw. -verlust (Umlage)				
2 Erträge aus Grundeigentum im Kanton Zug				
Bruttoertrag und Gewinne aus Grundeigentum				
Unterhalt / Abschreibungen		-		
Schuldzinsen (im Verhältnis der Aktiven)		-		
2.1 Erfolg Grundeigentum im Kanton Zug				
3 Übrige Einkünfte Schweiz				
Zinsen und Dividenden				
Kapital- und Aufwertungsgewinne				
Erträge aus immateriellen Rechten (netto)				
Erträge aus Dienstleistungen				
Übrige Erträge		-		
Abschreibungen / Verluste		-		
DBA-Erträge aus F, B, I (netto)				
3.1 Total übrige Einkünfte Schweiz				
4 Total Erfolg Schweiz (Ziffer 2.1 und 3.1)				
Verwaltungskosten / Steuern (pauschal) von Ziffer 4		-		
4.1 Total Nettoerträge Schweiz (Umlage)	-			
Operativer Gewinn				
davon Umsatzanteil Schweiz	%	-		
Operativer Gewinn Ausland				
davon in der Schweiz steuerbar	%		-	
Steuerbarer Reingewinn Kanton Zug				

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt:

Ort und Datum	Rechtsgültige Unterschrift

Wegleitung für die Besteuerung von Holding- und Verwaltungsgesellschaften nach § 68 und § 69 StG

Allgemeiner Hinweis

Holdinggesellschaften mit steuerbaren Erträgen sowie Domizil- oder Gemischte Gesellschaften mit steuerbarem Reingewinn (Ziffer 8 der Steuererklärung) müssen **zwingend eine Spartenrechnung** ausfüllen und der Steuererklärung beilegen.

Holdinggesellschaften § 68 StG

Holdinggesellschaften sind Unternehmen, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben.

1 Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

1.1 Gesellschaften, deren Tätigkeit **ausschliesslich** oder **überwiegend** in der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften besteht.

1.2 Es muss mindestens eine massgebende Beteiligung (20% des Grundkapitals oder mindestens Fr. 2 Mio. Verkehrswert) ausgewiesen werden, sofern im Ergebnis eine Holdinggesellschaft und nicht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegt. Die Haltedauer der Beteiligungen muss mindestens ein Jahr betragen. Intensiver Wertschriftenhandel mit dem Streubesitz ist nicht zulässig.

1.3 Mindestens zwei Drittel der Aktiven müssen längerfristig (2-3 Jahre) Beteiligungen und Aktienstreubesitz sein. Die Bewertung kann zu Gewinnsteuer- oder zu Verkehrswerten erfolgen. Alternativ zu den Aktiven sind die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn mindestens zwei Drittel der Erträge Beteiligungs- und Dividenden-erträge aus Streubesitz sind.

1.4 Zulässige Tätigkeiten sind:

- Konzernleistungsfunktionen; Verrechnung zu Marktpreisen, in der Regel mittels Cost-plus-Methode (5%)
- die Verwaltung des eigenen Vermögens und Konzernfinanzierung
- Geschäftstätigkeit im Ausland inkl. Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten (Lizenzerträge aus der Schweiz sind nur zulässig, sofern sie geringfügig sind)
- nicht** zulässige Tätigkeiten sind:
- gewerbliche, industrielle und kommerzielle Tätigkeiten in der Schweiz

1.5 Eine Holdinggesellschaft kann auch Grundeigentum halten, sofern der Charakter der Holdinggesellschaft nicht tangiert wird.

2 Bemessungsgrundlagen und Steuermass:

Holdinggesellschaften entrichten in der Regel nur eine Kapitalsteuer.

2.1 Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer beträgt 0,02% des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 250.-, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG). Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahnten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Gewinnvortrag. Steuerbar ist mindestens das einbezahnte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahnten Partizipationskapitals (§ 72 StG).

Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).

2.2 Gewinnsteuer

Im Sinne einer Ausnahme werden folgende Erträge zum ordentlichen Tarif besteuert (§ 68 Abs. 2 StG):

- Erträge aus zugerischem Grundeigentum (inkl. marktmässig ermittelte Eigenmiete)
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird

2.2.1 Steuermass

Der Gewinnsteuersatz beträgt:

a) für die ersten Fr. 100 000.-	4%
b) für den Fr. 100 000.- übersteigenden Gewinn	7%

Die einfache Steuer wird mit dem geltenden Steuerfuss multipliziert. Für die Satzbestimmung ist der Gesamtgewinn massgebend.

Verwaltungsgesellschaften (Domizilgesellschaften) § 69 Abs. 1 StG

Domizilgesellschaften sind Unternehmungen, die in der Schweiz nur eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. **Reine Domizilgesellschaften** dürfen in der Schweiz **kein eigenes Personal** beschäftigen und **keine eigenen Büros** unterhalten.

1 Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

1.1 Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Die Geschäftstätigkeit muss im Ausland ausgeübt werden, das heisst, Ein- und Verkauf sollten grundsätzlich im Ausland erfolgen (zweidimensionale Betrachtung).

2 Bemessungsgrundlagen und Steuermass

2.1 Gewinnsteuer

2.1.1 Steuerfaktoren

Zum **ordentlichen Tarif** besteuert werden folgende Erträge **aus der Schweiz**:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne)
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenzen- und Markenrechte)
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird
- Erträge und Gewinne aus Grundeigentum

- Treuhandkommissionen

- für Verwaltungskosten und Steuern werden in der Regel pauschal (25%) vom Nettoertrag in Abzug gebracht

steuerfrei sind:

- Einkünfte aus dem Ausland bei reinen Domizilgesellschaften
- Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss § 67 StG (Dividenden und Kapitalgewinne) unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem In- und/oder Auslandertrag verrechnet werden.

2.1.2 Steuermass

vgl. Ziffer 2.2.1 Holdinggesellschaften

2.2 Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer beträgt 0,075% des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 250.-, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG).

Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahnten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Gewinnvortrag. Steuerbar ist mindestens das einbezahnte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahnten Partizipationskapitals (§ 72 StG).

Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).

Verwaltungsgesellschaften (Gemischte Gesellschaften)

§ 69 Abs. 2 StG

Gemischte Gesellschaften sind Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben.

1 Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

1.1 Die Geschäftstätigkeit muss überwiegend im Ausland ausgeübt werden, das heisst, der Verkauf **und** der Einkauf sollten mindestens zu 80% im Ausland erfolgen (zweidimensionale Betrachtung).

1.2 Gemischte Gesellschaften dürfen keine eigene Produktions- und Gewerbetätigkeit in der Schweiz ausüben.

2 Bemessungsgrundlagen und Steuermass

2.1 Gewinnsteuer

2.1.1 Steuerfaktoren

Zum **ordentlichen Tarif** besteuert werden folgende Erträge **aus der Schweiz**:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne)
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenzen- und Markenrechte) zulässig bis zu 20%
- Handels- und Dienstleistungserträge, zulässig bis zu 20%
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird
- Erträge und Gewinne aus Grundeigentum
- in der Regel erfolgt die Aufwandzuteilung objektmässig mittels Spartenrechnung, wobei die Verwaltungskosten und die Steuern pauschal (25%) vom Nettoertrag in Abzug gebracht werden
- die Erträge aus dem Ausland werden nach Massgabe der Anzahl Beschäftigten (Vollzeitstellen) des Konzerns in der Schweiz besteuert:
 - bis 5 Beschäftigte 10%
 - 6-10 Beschäftigte 15%
 - 11-30 Beschäftigte 20%
 - über 30 Beschäftigte 25%

Bei einer schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft erhöht sich die steuerbare Quote um 10%-Punkte, maximal wird jedoch eine Quote von 25% besteuert.

Stichtag: Ende des Geschäftsjahres

steuerfrei sind:

- Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss § 67 StG (Dividenden und Kapitalgewinne) unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem In- und/oder Auslandertrag verrechnet werden.

- Anrechnung Beteiligungsverlust

Führen Beteiligungsverluste zu einem höheren Reingewinn in der Spartenrechnung als der gesamte Reingewinn (Ziff. 8 StE), so wird der um den Beteiligungsverlust bereinigte Reingewinn besteuert.

2.1.2 Steuermass

vgl. Ziffer 2.2.1 Holdinggesellschaften

2.2 Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer beträgt 0,1% des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 250.-, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG).

Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahnten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Gewinnvortrag. Steuerbar ist mindestens das einbezahnte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahnten Partizipationskapitals (§ 72 StG).

Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).